

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Kurzbericht über ein Forum „Alternativen für das zivile Justizverfahren“, das am 9. September 1981 im Bundesjustizministerium in Bonn stattfand

Von Günter Schulte, 3. BdsVors. des BDS

Erstmalig veranstaltete das BJM nach vorausgegangenem zweitägigen „Workshop“ ein öffentliches Forum mit dem Thema „Alternativen für das zivile Justizverfahren“.

Außer dem BMdJ Schmude, dem Präs. des BGH, Prof. Dr. Pfeiffer, den vortragenden Professoren Dr. Blankenburg (Amsterdam), Dr. Reich (Hamburg), Dr. Röhl (Bochum), Dr. Rottleuthner (Berlin) und David M. Trubek von der Universität Wisconsin/USA nahmen noch andere Wissenschaftler von Universitäten des In- und Auslandes sowie Vertreter des Richterbundes, der Anwaltschaft, der Landesjustizverwaltungen, der Gewerkschaften, des Bundes Deutscher Rechtspfleger und mehrere Bundestagsabgeordnete teil. Für den BDS waren der 3. BdsVors. Schulte und der Vors. der SchsVgg. Krefeld, Siegel, dabei, von den Medien (Fernsehen, Rundfunk und Presse) mehrere Redakteure und Journalisten. In seinem Grußwort hatte BMdJ Schmude die Bedeutung einer vorsorgenden und friedensstiftenden Rechtspflege hervorgehoben, die bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen eine Konfliktlösung und Entscheidung ohne Prozess möglich machen sollte. Nach Ansicht des Ministers stehe heute im Vordergrund von Praxis, Wissenschaft und öffentlicher Diskussion zu sehr die streitige Gerichtsbarkeit. Andere Formen der Konfliktsbereinigung seien aber häufig besser geeignet, vernünftige Entscheidungen ohne Abbruch der sozialen Beziehungen zu erreichen. Diese Erfahrung sei Anlass für das BJM, mit der von ihm veranstalteten Arbeitstagung auch öffentlich die Arbeit der Wissenschaft an einer Bestandsaufnahme und bei der Analyse der vorhandenen und der neu zu erprobenden Verfahren der Konfliktlösung bei Zivilrechtsstreitigkeiten zu unterstützen. Schmude ging auch auf die Frage ein, ob nicht in einigen Bereichen des Guten zuviel getan worden sei. Als Beispiel nannte er u. a. das Recht auf anwaltlichen Beistand im Verfahren vor dem Schiedsmann.

Nach der Ansprache des BMdJ gab Prof. Dr. Blankenburg eine kurze Einführung mit im wesentlichen einer Bestandsaufnahme der Diskussion im Workshop, wobei er u. a. darauf hinwies, dass es in unserem Rechtssystem viele Einrichtungen gäbe, die etwas Besseres leisten könnten als Gerichte, so u. a. die Schiedsmänner; allerdings müssten hierbei die Gründe erforscht werden, weshalb der Geschäftsanfall immer mehr an Bedeutung verliere.

Im Anschluss an diese Einführung referierten die Wissenschaftler über die Arbeit der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



einzelnen Arbeitskreise, wobei der Bericht des Prof. Dr. Röhl aus dem Arbeitskreis I mit dem Thema „Schieds- und Beschwerdestellen und -verfahren“ für die Arbeit des Schs. von besonderer Bedeutung war. Nach den Ausführungen von Prof. Dr. Röhl hatte sich der Arbeitskreis zunächst mit all den Justizalternativen beschäftigt, deren Name mit der Silbe „Schieds“ zusammengesetzt ist, also mit den Schiedsgerichten, Schiedsmännern und Schiedsstellen. Röhl verwies insbesondere auf den informativen Bericht des Krefelder Schiedsmannes Siegel und hielt die Situation für paradox. Wörtlich sagte der Wissenschaftler: „Während es in der Bundesrepublik mit den Schrn. eine perfekte, beinahe flächendeckende Organisation gibt, die zur Regelung kleinerer Streitigkeiten außerhalb der Justiz zur Verfügung steht und nicht genutzt wird, versucht man in anderen Ländern mit großem Aufwand eben solche Alternativen zur Justiz ins Leben zu rufen wie die Conciliateurs in Frankreich und Neighborhood Justice Center in den USA. Die Einrichtung des Schs. ist verhältnismäßig gut bekannt. Sie ist auch schon Gegenstand rechtssoziologischer Untersuchungen gewesen. Es ist jedoch bisher ein Rätsel, warum diese Einrichtung, von der sich viele so viel versprechen, insbesondere in Zivilstreitigkeiten vom Publikum nicht in Anspruch genommen wird. Dazu haben Wissenschaftler der Ruhr-Universität Bochum ein neues Forschungsprojekt vorbereitet, das dieser Frage nachgehen soll und das nach Bereitstellung der notwendigen Mittel sofort gestartet werden könnte.“

In der anschließenden Diskussion hob u. a. der Präs. des BGH, Prof. Dr. Pfeiffer, das Amt des Schs. besonders heraus. Er widersprach zwar der Auffassung von Prof. Röhl, dass der Schm. in der Bundesrepublik verhältnismäßig gut bekannt sei, richtete jedoch an die Forschungsgruppe die Bitte, Untersuchungen über die nicht hinreichende Einschaltung des Schs. bei zivilrechtlichen Streitigkeiten vorzunehmen. Ferner regte Prof. Pfeiffer an, Überlegungen darüber anzustellen, dass der Schm. stärker bei Miet- und Nachbarrechtsstreitigkeiten sowie bei Erbaueinandersetzungen eingeschaltet werden könne.

Aus der Sicht des BDS bleibt anschließend die erfreuliche Tatsache festzuhalten, dass auch das Amt des Schs. bei der außergerichtlichen Konfliktlösung in Zivilrechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sein kann. Bei der langfristig geplanten Forschung wäre es allerdings wünschenswert, wenn bereits ein Teilrechtsgebiet für die Schrn. als Modellversuch eingeplant würde.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.